

Vereinbarung gemäß §5 Abs. 2 des Gesamtvertrages vom 1.8.1972 i.d.g.F. und gemäß des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages betreffend die Kriterien für die Reihung der BewerberInnen um Einzelverträge und um Gruppenpraxen-Einzelverträge bei den §2 – Krankenversicherungsträgern

abgeschlossen zwischen der Kärntner Gebietskrankenkasse (Kasse) für die im § 2 des Gesamtvertrages genannten Krankenversicherungsträger und der Ärztekammer für Kärnten (Kammer).

Bei den Krankenkassen gibt es keine freie Invertragnahme. Zwischen Kammer und Kasse wird ein Stellenplan (Einzelarztstellen und Gruppenpraxen) vereinbart.

Dieser Stellenplan fixiert die Orte, an denen von den Krankenkassen ein Vertrag abgeschlossen wird, wobei für jeden Ort die Zahl der geplanten Vertragsärzte/Vertragsgruppenpraxen festgelegt ist. Durch eine Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen wurden Richtlinien für die Auswahl unter mehreren Bewerbern um einen Einzelvertrag festgelegt (BGBl. II 379/2017idgF). Diese Richtlinien wurden bei Erstellung dieser Reihungskriterien um eine freie Kassenstelle in Kärnten berücksichtigt.

Die Reihungskriterien bestehen aus Reihungsbestimmungen für die Bewerberliste und Richtlinien für die Zurechnung von Bewertungspunkten. Der Bewerber bzw. bei der Gründung von Gruppenpraxen das Bewerbungsteam mit den meisten Bewertungspunkten wird den Krankenkassen für den freien Einzelvertrag vorgeschlagen. Sowohl Kasse als auch Bewerber haben die Möglichkeit, die Unterlagen betreffend die Reihung einzusehen und Einsprüche gegen eine ungerechtfertigte Punktevergabe zu erheben. Die Invertragnahme kann erst bei Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse erfolgen.

Reihungsbestimmungen für die Bewerberliste:

1) Jeder Staatsangehörige einer der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der schweizerischen Eidgenossenschaft, der zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen einer allgemeinmedizinischen oder fachärztlichen Tätigkeit berechtigt ist, kann sich nach den folgenden Regeln in die von der Kammer geführte Bewerberliste für die Invertragnahme bei den § 2 – Krankenversicherungsträgern über schriftliche Antrag eintragen lassen.

a) Ärzte für Allgemeinmedizin:

Für die Aufnahme in die Reihung für Ärzte für Allgemeinmedizin ist der Besitz eines Diploms etc. nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 oder 3 Ärztegesetz Voraussetzung.

b) *Fachärzte:*

Für die Aufnahme in die Reihung für Fachärzte ist der Besitz eines Diploms etc. nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 oder 3 Ärztegesetz Voraussetzung.

c) *Gruppenpraxen:*

Im Gruppenpraxen-Gesamtvertrag sind folgende Modelle vorgesehen:

Fusionierungs-Gruppenpraxen, Erweiterungs-Gruppenpraxen, Originäre Gruppenpraxen, Teilgruppenpraxen und Bruchstellengruppenpraxen.

Für Originäre Gruppenpraxen gilt: Für die Reihung von Bewerbern um freie Gruppenpraxen-Einzelverträge werden die sich bewerbenden Ärzte als gemeinsames Team bewertet und die nach diesen Kriterien zu vergebenden Punkte für das gesamte Team zusammengezählt und danach die Reihung der Teams festgestellt. Ein Bewerber, der am zu besetzenden Ort bereits eine Kassenpraxis führt, gilt als Erstgereihter bzw. bei mehreren derartigen Bewerbern gilt jeder als Erstgereihter.

Bei Teambewerbungen erhält den Vertrag das Bewerbungsteam mit der höchsten Gesamtpunkteanzahl. Die Bewerbung eines Arztes in mehreren Teams anlässlich einer Ausschreibung ist zulässig. Bei einem Wechsel innerhalb des Teams zwischen einvernehmlichen Beschluss bezüglich der konkreten Vergabe des Gruppenpraxis-Einzelvertrages und Aufnahme der Tätigkeit der Vertragsgruppenpraxis ist – außer im Falle, dass dieser Wechsel wegen des Todes eines Teammitgliedes eintritt – ein neuerliches Auswahlverfahren durchzuführen.

Für Erweiterungs-Gruppenpraxen, Teilgruppenpraxen, Bruchstellengruppenpraxen und für die Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Gesellschafters gilt: Wird eine Erweiterungs-, Bruchstellen- oder Teilgruppenpraxis oder ein gemäß §10 Gruppenpraxen-Gesamtvertrag frei gewordener Gesellschaftersanteil einer Gruppenpraxis ausgeschrieben, kann/können der/die Gesellschafter aus jenen max. 5 bestgereihten Bewerbern auswählen, deren Punktezahl nicht mehr als 25% unter jener des erstgereihten Bewerbers liegt. Sollte kein Bewerber 75% erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerber, die zumindest 60% der Punktezahl des Erstgereihten erreicht haben.

- 2) Die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen. Maßgebend für das Reihungsdatum ist das Einlangen des Reihungsantrages bzw. der vollständigen Unterlagen in der Kammer. Für Eintragung und Führung in der Bewerberliste ist eine Verwaltungskostenumlage von € 100 Euro,- für jedes begonnene Kalenderjahr des Verbleibes in der Bewerberliste zu entrichten. Stichtag für die Entrichtung ist jeweils der 1. April. Für ordentliche Mitglieder der Kammer ist diese Verwaltungskostenumlage in der Kammerumlage enthalten. Wird die Verwaltungskostenumlage trotz Vorschreibung und einmaliger Mahnung nicht entrichtet, erfolgt die Streichung aus der Bewerberliste.
- 3) Die Reihung kann erfolgen für maximal sechs Orte Kärntens. Ärzte, die die Möglichkeit für die Eintragung in die Bewerberliste sowohl für Fachärzte als auch für Ärzte für Allgemeinmedizin haben, können sich in die Liste der Fachärzte und Ärzte für

Allgemeinmedizin (auch am selben Ort), insgesamt jedoch höchstens sechsmal eintragen lassen. §-2-Kassenärzte können sich an einem Ort reihen lassen bzw. an einem Ort gereiht bleiben.

- 4) Die Reihung der Bewerber ergibt sich aus der datumsbestimmten Reihenfolge in der Bewerberliste. Bei gleichem Reihungsdatum wird jener Arzt vorgereiht, der früher sein Diplom für das jeweilige Fach erhalten hat. Haben mehrere Bewerber das Diplom am selben Tag erhalten, so erhält jener Bewerber, der seine Ausbildungszeit früher beendet hat, die volle Punkteanzahl für seinen Reihungsplatz, der nächste um einen Punkt weniger usw.
- 5) Eine Reihung für Orte, für die keine Planstelle besteht, bedarf der Zustimmung von Kasse und Kammer. Eine entsprechende Bewerberliste kann nur einvernehmlich eröffnet werden. Anträge auf Reihung sind ausschließlich nach Öffnung dieser Bewerberliste möglich. Ein Antrag bis drei Wochen nach Reihungsöffnung wird mit dem Öffnungsdatum gereiht. Für Reihungsanträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Kammer einlangen, gilt das jeweilige Eingangsdatum als Reihungsdatum.
- 6) Eine freie Stelle wird im Einvernehmen von Kasse und Kammer in der Kärntner Ärztezeitung und im Internet auf der Homepage der Kammer ausgeschrieben. Zusätzlich werden seitens der Kammer die ersten 30 Gereihten schriftlich aufgefordert, sich um diese Stelle zu bewerben. Maßgebend für die Bewertung ist der Stand der Bewerberliste am Ende der Bewerbungsfrist. Ein Antrag auf Streichung aus der Bewerberliste ist schriftlich jederzeit möglich und wird mit Einlangen wirksam.
- 6a) Im Einvernehmen von Kasse und Kammer sind Schwerpunktausschreibungen möglich.
- 7) Bewirbt sich innerhalb der Ausschreibungsfrist der freien Stelle einer der von der Ärztekammer angeschriebenen Ärzte nicht und lässt sich bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht von der Bewerberliste streichen, so erlischt dessen Reihung an diesem Ort. Dies gilt nicht im Falle der Ausschreibung einer Übergabepaxis bzw. einer Erweiterungs-, Bruchstellen- oder Teilgruppenpraxis oder im Falle der Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Gesellschafters. Die Zurückziehung der Bewerbung im Falle einer Erweiterungs-Gruppenpraxis, Teilgruppenpraxis, Bruchstellengruppenpraxis oder einer Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Gesellschafters vor Ende der Bewerbungsfrist, hat keine Auswirkungen auf den Rang in den Reihungslisten. Im Falle der Zurückziehung der Bewerbung nach Ende der Ausschreibungsfrist bzw. bei Kündigung des Einzelvertrages erlischt die gesamte Reihung (Facharzt und Allgemeinmedizin). Mit Abschluss des Einzelvertrages erlischt die Reihung für die ausgeschriebene Stelle.
- 8) Sonderregelung für Klagenfurt und Villach für Stellen von Ärzten für Allgemeinmedizin: Der Stellenplan sieht in den beiden Städten mehrere Sprengel vor. Die Ausschreibung erfolgt jeweils für einen bestimmten Sprengel.

Klagenfurt:

Es gibt eine Bewerberliste für Klagenfurt – Stadt, heranzuziehen bei Ausschreibungen freier Kassenplanstellen in den Sprengeln

- Innere Stadt
- St. Peter
- Waidmannsdorf/St. Martin
- Wölfnitz
- Annabichl/Welzenegg
- Hörtendorf/Niederdorf

und eine Bewerberliste für Viktring. Bei Ausschreibungen freier Kassenplanstellen im Sprengel Viktring wird nur die Bewerberliste für Viktring herangezogen.

Villach:

Es gibt eine Bewerberliste für Villach–Stadt, heranzuziehen bei Ausschreibungen freier Kassenplanstellen in den Sprengeln

Zentrum

Villach-Nord, Landskron, Magdalen

Villach–West, Fellach, Warmbad

Villach-Süd, Auen, Perau, Drobollach, Maria Gail.

und eine Bewerberliste für Magdalen und eine für Drobollach.

In Villach ist bei der Ausschreibung freier Kassenplanstellen des Sprengels Villach Nord, Landskron, St. Magdalen neben der Bewerberliste für Villach Stadt die Bewerberliste für St. Magdalen zu berücksichtigen.

Jene ÄrztInnen, die sowohl in der Bewerberliste für Villach-Stadt als auch in der Bewerberliste für St. Magdalen gereiht sind, werden im Falle der Nichtbewerbung nur aus der Reihungsliste für St. Magdalen gestrichen.

Bei Ausschreibungen freier Kassenplanstellen des Sprengels Villach Süd, Auen, Perau, Drobollach, Maria Gail ist neben der Bewerberliste für Villach-Stadt die Bewerberliste Drobollach zu berücksichtigen.

Jene ÄrztInnen, die sowohl in der Bewerberliste für Villach-Stadt als auch in der

Bewerberliste für Drobollach gereiht sind, werden im Falle der Nichtbewerbung nur aus der Bewerberliste für Drobollach gestrichen.

8a) Kärntenweite Ausschreibungen:

Gibt es zum Zeitpunkt des Beginns der Ausschreibung keine Ärzte auf der Reihungsliste oder besteht keine Reihungsliste, so erfolgt eine kärntenweite Ausschreibung. Jeder Arzt, der in Kärnten als Arzt im ausgeschriebenen Fach gereiht ist, hat die Möglichkeit, sich mit seinem vom Zeitpunkt her besten Reihungsdatum in der Reihungsliste im ausgeschriebenen Fach um die Kassenplanstelle zu bewerben. Ein Streichungsantrag ist nicht notwendig. Nach Einlangen der Bewerbungsunterlagen wird mit Ende der Ausschreibungsfrist eine Bewerberliste für diese Kassenplanstelle erstellt. Der Bewerber mit den meisten Bewertungspunkten wird den Krankenkassen zur Invertragnahme vorgeschlagen. Die Bewertung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Punktevergabe. Nach Besetzung der Kassenplanstelle wird - außer beim neuen Vertragsarzt - der ursprüngliche Reihungsrank der sich bewerbenden Ärzte an den jeweiligen Orten wieder hergestellt. Im Falle der Zurückziehung der Bewerbung nach Ende der Ausschreibungsfrist erlischt die gesamte Reihung (Facharzt und Allgemeinmedizin). Mit Abschluss des Einzelvertrages erlischt das beste Reihungsdatum, welches für die ausgeschriebene Stelle verwendet wurde.

- 9) Der Bewerber mit den meisten Bewertungspunkten hat der Ärztekammer und der Kärntner Gebietskrankenkasse innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung des Vorstandes der Kammer über die Vergabe der Kassenarztstelle mitzuteilen, ob er die Kassenplanstelle annimmt oder nicht. Die Praxis ist möglichst rasch, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dieser Beschlussfassung zu eröffnen; die Sechs-Monats-Frist kann im Einvernehmen von Kasse und Kammer aus Gründen dringender ärztlicher Versorgung verkürzt oder bei vorliegender Begründung verlängert werden.
- 10) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste erklärt der Arzt sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Namens, seines Faches und des Datums der Reihung sowie zur elektronischen Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten im Rahmen der Bewerberliste. Die Bewerberliste wird im Internet mit dem jeweils aktuellen Stand veröffentlicht. Änderungen sind spätestens innerhalb von vier Wochen ab deren Einlangen bei der Kammer einzuarbeiten. Benachteiligende Änderungen in der Bewerberliste sind den betroffenen Ärzten mitzuteilen und können von diesen binnen 2 Wochen beeinsprucht werden. Einsprüche gegen sonstige im Internet veröffentlichte Änderungen der Bewerberliste können binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung an die Kammer gerichtet werden. Über Einsprüche entscheidet eine Kommission endgültig, die sich aus je zwei Vertretern der Kammer und der Kasse zusammensetzt. Im Kammeramt liegt eine Bewerberliste in schriftlicher Form zur Einsicht auf – jeweils mit dem Stand des Endes des letzten Halbjahres.
- 11) Kasse und Kammer können gemeinsam die Invertragnahme des Erstgereihten ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, ob der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diesen Bewerber erfüllt werden kann. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Richtlinien über die Punktevergabe:

Für einen freien Einzelvertrag wird der Bewerber mit den meisten Punkten vorgeschlagen. Die Punktevergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

A) Fachliche Eignung und berufliche Erfahrung: maximal 30 Punkte

Für jeweils zwei volle zusammenhängende Kalendermonate ärztlicher Tätigkeit als angestellter oder niedergelassener Arzt oder Praxisvertreter nach Erhalt des Diploms zum Facharzt oder Arzt für Allgemeinmedizin wird ein Punkt vergeben. Bei der Bewerbung als Arzt für Allgemeinmedizin werden die Zeiten ab Erhalt des Diploms zum Arzt für Allgemeinmedizin bewertet. Bei der Bewerbung als Facharzt werden die Zeiten ab Erhalt des Facharzt diploms bewertet.

B) Zusätzliche fachliche Qualifikation: maximal 11 Punkte

Für Stellen von Ärzten für Allgemeinmedizin:

- Aktuelles Fortbildungsdiplom: 6 Punkte
- Notarzdiplom: 3 Punkte
- Andere Diplome der ÖÄK je 1 Punkt
- Facharzt diplom: 3 Punkte

Für Stellen von Fachärzten:

- Aktuelles Fortbildungsdiplom: 6 Punkte
- Diplom zum Arzt für Allgemeinmedizin: 3 Punkte
- Andere Diplome der ÖÄK je 1 Punkt
- weiteres Facharzt diplom oder Additivdiplom: 3 Punkte

C) Rang in der Bewerberliste der Kammer: maximal 20 Punkte

Der erstgereichte Bewerber erhält 20 Punkte, der zweitgereichte 17 Punkte, der drittgereichte 14 Punkte, der viertgereichte 11 Punkte usw.

D) Präsenz- und Zivildienst, Mutterschutz- und Karenzzeiten / Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld

1) Präsenz- und Zivildienst:

Präsenz- und Zivildienstzeiten werden nur berücksichtigt, wenn diese nach der Promotion liegen.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten sind Bestätigungen über die geleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten vorzulegen.

Die Bewerber erhalten 0,25 Punkte für jedes volle Kalendermonat, maximal 3 Punkte sind anrechenbar.

2) Mutterschutz- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld:

Mutterschutz- und Karenzzeiten werden nur berücksichtigt, wenn diese nach der Promotion liegen, wobei die Karenzzeiten nur für die Dauer des Karenzgeldbezuges/ Kinderbetreuungsgeldbezuges im gesetzlichen Ausmaß angerechnet werden. Weiters werden Zeiten, für die ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder gleichartige Leistungen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat besteht, bewertet. Ein entsprechender Nachweis ist jedenfalls zu erbringen.

Die Bewerberinnen erhalten 0,25 Punkte für jedes volle Kalendermonat, maximal 3 Punkte sind anrechenbar.

Die unter Punkt 1) und 2) angeführten Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nicht bewertet.

Insgesamt sind aus Pkt. 1) und 2) maximal 3 Punkte anrechenbar.

Aus Punkt A (Fachliche Eignung und berufliche Erfahrung) und Punkt D sind insgesamt maximal 30 Punkte anrechenbar.

Eine Vergabe von Punkten für Präsenz-, Zivildienst-, Mutterschutz- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erfolgt nur, wenn nicht gleichzeitig eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

E) Für Bewerberinnen im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ 6,1 Punkte

Bei im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ ausgeschriebenen Einzelverträgen werden für die durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit 6,1 Punkte vergeben. Punkt E findet keine Anwendung, wenn im Zeitpunkt der Ausschreibung des Einzelvertrages der Anteil der Vertragsärztinnen im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ im regionalen Versorgungsgebiet 50% oder mehr beträgt. Kärnten gliedert sich in das Versorgungsgebiet West (Bezirke Villach-Stadt, Villach-Land, Hermagor und Spittal/Drau) und in das Versorgungsgebiet Ost (Bezirke Klagenfurt-Stadt, Klagenfurt-Land, St. Veit/Glan, Völkermarkt, Wolfsberg und Feldkirchen).

F) Weitere Regelungen:

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen (nicht per Email oder Fax) und die für die Ermittlung der Punkte notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten. Das Kammeramt hat innerhalb von einer Woche ab Ende der Bewerbungsfrist die Reihung der Bewerber zu erstellen und die Bewerber sowie die Kasse über das Ergebnis zu informieren. In diese Reihung und die dafür maßgebenden Unterlagen ist in der zweiten und dritten Woche nach Ende der Bewerbungsfrist allen Bewerbern und der Kasse Einsicht zu gewähren. Ist die Punkteanzahl bei zwei oder mehreren Bewerbern gleich, gilt jener als Erstgereiht, dessen Punkteanzahl nach A und B höher ist. Ist auch die Summe der Punkteanzahl nach A und B gleich, so erfolgt ein Hearing unter den Erstgereihten vor je zwei Vertretern der Kasse und der Kammer. Das Ergebnis des Hearings ist für die Invertragnahme bindend. Kommt das Hearing zu keinem Ergebnis, so zieht der Bewerber mit dem früheren Promotionsdatum vor. Hinsichtlich der TeilnehmerInnen an diesem Hearing und dessen Durchführung sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und § 3 Absätze 4 bis 6 der VO 487/2002 idgF zu berücksichtigen. Der Abschluss des Einzelvertrages ist in der Kärntner Ärztezeitung und auf er Homepage der Kammer zu veröffentlichen.

Inkrafttreten:

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft und tritt an die Stelle der Reihungskriterienvereinbarung vom 04.12.2017 sowie der Zusatzvereinbarungen zu dieser und ist auf Ausschreibungen von Einzelverträgen anzuwenden, die ab diesem Tag erfolgen. Die Reihungsliste der Ärztekammer gilt ab 01.04.2004 als Bewerberliste.

Kündigung:

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.

Klagenfurt, am 18.05.2018

Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte:

(Dr. Wilhelm Kerber)



Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)

Für die Kärntner Gebietskrankenkasse:

Dr. Johann Lintner
Direktor



Georg Steiner, MBA
Obmann